

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0121/19	19.03.2019
zum/zur		
A0033/19 SPD-Stadtratsfraktion Dr. Falko Grube		
Bezeichnung		
Weniger Rasen, mehr Sicherheit - Verkehrsentschleunigung am Hassel durch Bremsschwellen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		30.04.2019
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		09.05.2019
Stadtrat		16.05.2019

Der Stadtrat hat in der Stadtratssitzung am 21.02.2019 den Antrag A0033/19

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf den Zufahrten zum Hasselbachplatz

- a) auf dem Breiten Weg in Höhe Keplerstraße und Einsteinstraße*
- b) auf der Otto-von-Guericke-Straße vor der Einmündung in die Einsteinstraße*

Bremsschwellen zu installieren.“

in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr überwiesen.

Die Stadtverwaltung möchte wie folgt Stellung nehmen.

Die Geschwindigkeit zum Hasselbachplatz hin ist eindeutig geregelt. Für Radfahrer und Motorradfahrer würde nach dem Einbau von Bremsschwellen eine Sturzgefahr und somit Einschränkung der Verkehrssicherheit bestehen. Zu spätes Erkennen der Schwellen kann weiterhin zu Auffahrunfällen führen. Nach § 10 Landesstraßengesetz obliegen die Pflichten zur Erhaltung der Verkehrssicherheit dem Straßenbaulastträger. Dieser prüft hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Verkehrssicherheit und schätzt die Folgen ab, welche durch bauliche Änderungsmaßnahmen an Straßen auftreten können. Er trägt die rechtliche Verantwortung für bauliche Maßnahmen an Straßen. Weiter sollen Bremsschwellen Forschungsergebnissen zur Folge nur an gering frequentierten Straßen (<70 Kfz/Spitzenstunde) eingesetzt werden. Schäden an Fahrzeugen können nach dem Einbau der Bremsschwellen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Seitens der Verwaltung werden Bremsschwellen daher an diesen Standorten nicht befürwortet. Der Einbau solcher Bremsschwellen kann auch keine Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit (aufgrund einer von der Bremsschwelle ausgehenden Gefahr) durch eine Beschilderung nach sich ziehen. Es ist nicht möglich, eine „Gefahrenstelle zu schaffen, um dann vor dieser zu warnen" und die Geschwindigkeit durch Beschilderung zu reduzieren.

Zur Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h bedarf es einer Begründung nach § 45 Abs. 9 StVO. Insbesondere müsste eine besondere Gefahrenlage bestehen. Bisher kann diese besondere Gefahrenlage nicht festgestellt werden, da es bisher keine hohen Unfallzahlen für diesen Bereich gibt oder andere Hinweise, die auf eine erhöhte Gefahrenlage hinweisen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h in den angesprochenen Bereichen kann zurzeit aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht beantragt werden.

Im Bereich des Hasselbachplatzes ist in der Otto-von-Guericke-Straße und im Breiten Weg die Geschwindigkeit bereits auf 30 km/h beschränkt.

Dr. Scheidemann